

Rödl & Partner

FACHKUNDIG BERATEN

DIE TOP 10 DER STEUERLICHEN MÖGLICHKEITEN
ZUR MILDERUNG DER AUSWIRKUNGEN DER
COVID-19-PANDEMIE – WELCHE FRAGEN SICH
DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG STELLEN SOLLTE

Stand:
25.06.2020



Lieber Unternehmer,

die COVID-19-Pandemie und der dadurch verursachte Konjunkturrückgang stellt für Unternehmer eine beachtliche Herausforderung dar. Oftmals kommt es infolge der von der Regierung eingeführten Restriktionen zu einem Stillstand bei der Gewerbetätigkeit. Der Verlust von Aufträgen, Zahlungsverzug von Geschäftspartnern, Schwierigkeiten bei der Einwerbung von Finanzmitteln oder die Notwendigkeit, die Gewerbetätigkeit vollständig oder teilweise einzustellen – dies alles kann zu erheblichen Problemen bei der Aufrechterhaltung der Liquidität führen. Aus diesem Grund stellt die optimale Nutzung der in den Steuervorschriften vorgesehenen Lösungen einen äußerst wichtigen – bisher womöglich unterschätzten – Faktor dar, dessen Berücksichtigung bei der laufenden Gewerbetätigkeit empfehlenswert ist.

Angesichts dessen haben die Experten von Rödl & Partner eine Broschüre mit dem Titel „Die TOP 10 der steuerlichen Möglichkeiten zur Milderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie – welche Fragen sich die Geschäftsführung stellen sollte.“ ausgearbeitet, in der wir auf einfache Weise die Möglichkeiten eines effektiven Liquiditätsmanagements unter Nutzung der allgemein zugänglichen Lösungen vorstellen. In der Broschüre zeigen wir Bereiche auf, deren Überprüfung im Hinblick auf mögliche zu ergreifende Maßnahmen empfehlenswert ist, unter Hinweis auf die Risiken, die zu berücksichtigen sind, wenn Sie sich für einzelne Lösungen entscheiden sollten.

Die effektive Nutzung der gesetzlich zulässigen Lösungen kann die Finanzen der Unternehmen stärken, ohne dass viele zusätzliche vorgenommen oder die Kriterien erfüllt werden müssten, die die Regierung im Rahmen der Unterstützung für Unternehmen, die am stärksten von COVID-19 betroffen sind, vorsieht.

Lesen Sie die Broschüre durch – sollten Sie Fragen oder Zweifel haben, so beantworten unsere Experten gerne alle Ihre Fragen.

Rödl & Partner

Inhalt



1. Inanspruchnahme aller Möglichkeiten im Rahmen des sog. Krisenschutzschildes	4
2. Optimierung der Besteuerung mit der Körperschaftsteuer	5
3. Optimierung der Besteuerung mit der Umsatzsteuer	6
4. Optimierung der Wareneinfuhr	7
5. Optimales Forderungsmanagement im Unternehmen	8
6. Optimales Schuldenmanagement	9
7. Maßnahmen, die Gesellschaften aus Unternehmensgruppen zur Verfügung stehen	10
8. Handlungen, die SWZ-Gesellschaften vornehmen müssen	11
9. Einwerbung zusätzlicher Geldmittel	12
10. Folgen einer grenzüberschreitenden Änderung des Arbeitsortes von Mitarbeitern und Geschäftsführern	13

1.

WURDEN ALLE MÖGLICHKEITEN IN ANSPRUCH GENOMMEN, DIE DAS SONDERGESETZ IM RAHMEN DES SOG. KRISENSCHUTZSCHILDES BIETET?



BITTE BEACHTEN SIE:

In Polen wurde – ähnlich wie in anderen Ländern – eine Reihe von Sondergesetzen für die Zeit der Pandemie eingeführt. Die Krisenschutzgesetze – die sog. Krisenschutzschilder (Nummer 1, 2, 3) – sehen neben der Möglichkeit der Erlangung von Zuschüssen oder der Befreiung von Sozialabgaben eine Reihe von Optionen im Bereich des Steuerrechts vor, deren Ziel die Förderung von Unternehmen ist, die von negativen wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 betroffen sind. Die Unterstützung im Rahmen der Krisenschutzschilder wird von den Unternehmern unterschiedlich bewertet.

KONTAKT



Dominika Tyczka
Tax Advisor (Polen), Associate Partner
M +48 602 129 622
dominika.tyczka@roedl.com

Die steuerlichen Maßnahmen für Unternehmen umfassen u. a. die Stundung oder Aufteilung der steuerlichen Forderungen in Raten ohne Prolongationsgebühren und Zinsen oder die Verlängerung der Zahlungsfrist für einige Steuern kraft Gesetzes, d.h. ohne das Erfordernis der Antragstellung. Darüber hinaus sind die Gemeinden kraft des Sondergesetzes berechtigt, die Steuerpflichtigen von der Immobiliensteuer zu befreien – in den meisten Gemeinden ist aber eine Initiative seitens der Steuerpflichtigen notwendig, damit eine solche Befreiung eingeführt wird.

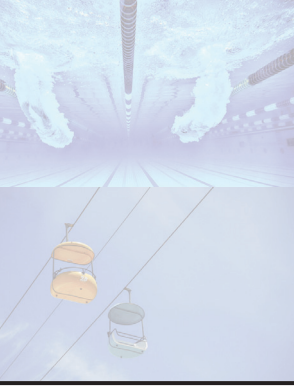
Das Gesetz verlängert einige Steuerfristen, wie z.B. die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärung oder für die Meldung von Steuergestaltungen, novelliert Verfahrensgrundsätze und ändert die Grundsätze für den Lauf von Fristen. Unternehmen, gegen die Verwaltungsverfahren anhängig sind, können an diesen Maßnahmen interessiert sein.

Es ist zu unterstreichen, dass die Gesetze auch die Verschiebung des Inkrafttretens neuer Pflichten, wie z.B. der neuen SAF-T, vorsehen. Besonders interessant sind Maßnahmen, die Unternehmen betreffen, die sich im Kampf gegen COVID-19 engagieren – sie umfassen u.a. Steuerbefreiungen und -vergünstigungen.

Wenn Sie Befreiungen oder Zuschüsse auf der Grundlage des „Krisenschutzschildes“ in Anspruch genommen haben, ist es empfehlenswert, zu überprüfen, ob diese steuerlich richtig erfasst wurden.

2.

WIE LÄSST SICH DIE ERTRAGSSTEUERLAST OPTIMIEREN?



BITTE BEACHTEN SIE:

Die Ertragsteuergesetze sehen legale Lösungen vor, die Unternehmen optimales Liquiditätsmanagement ermöglichen. In der jetzigen wirtschaftlichen Situation ist die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen notwendiger Bestandteil des Liquiditätsmanagements und der Erlangung von Wettbewerbsvorteilen. Es ist empfehlenswert, die Situation im Hinblick auf die Ermittlung der monatlichen Körperschaftsteuer- bzw. der Einkommensteuervorauszahlungen zu analysieren; denn auf dieser Grundlage kann die Steuerbelastung eines Unternehmens optimal gestaltet werden.

KONTAKT



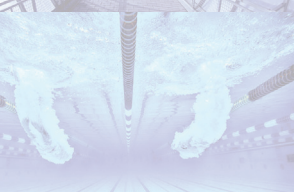
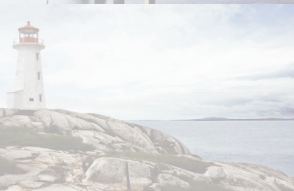
Dominika Tyczka
Tax Advisor (Polen), Associate Partner
M +48 602 129 622
dominika.tyczka@roedl.com

Die Ertragsteuergesetze ermöglichen es Steuerpflichtigen, die für erbrachte Dienstleistungen bzw. getätigte Lieferung keine Zahlung erhalten haben, eine sog. Vergünstigung für uneintreibbare Schulden anzuwenden. Wichtig ist, dass unter bestimmten Umständen im Zusammenhang mit der Pandemie der Schuldner von der Pflicht zur Anwendung der Vorschriften im Bereich der sog. Vergünstigung für uneintreibbare Schulden befreit wird. Es lohnt sich, den Einfluss dieser Vorschriften auf das Unternehmen zu analysieren.

Ein wichtiges Element der Ermittlung der steuerlichen Belastungen ist die Abrechnung etwaiger Verluste – sowohl im Kontext der günstigen Abrechnungen für das Jahr 2020, die mit den "Krisenschutzschildern" eingeführt wurden, als auch der bisher geltenden Grundsätze und günstigen Entscheidungen der Steuerbehörden. Die Sondergesetze sehen auch Möglichkeiten im Bereich der Ertragsteuern vor, die die Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie erlauben. Auch die bereits zuvor im Gesetz enthaltenen Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, z.B. IP Box, gewinnen an Bedeutung.

3.

WIE LÄSST SICH DIE UMSATZSTEUERLAST OPTIMIEREN?



BITTE BEACHTEN SIE:

Die umsatzsteuerlichen Abrechnungen haben direkten Einfluss u.a. auf den Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit und die Fähigkeit des Unternehmens, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Im Rahmen der Umsatzsteuerabrechnungen können die Tätigkeiten auf eine Art und Weise geplant werden, die die Liquidität des Steuerpflichtigen ohne zusätzliche finanzielle Aufwendungen verbessert.

KONTAKT



Adrian Maczura
Tax Advisor (Polen), Manager
M +48 606 640 095
adrian.maczura@roedl.com

In Zeiten der Epidemie, in der die Aufrechterhaltung der Liquidität einer der wichtigsten Bestandteile der Geschäftstätigkeit ist, ist auf gesetzliche Lösungen zu achten, die gegenwärtig von viel größerer Bedeutung sein können, als dies noch vor wenigen Monaten der Fall war.

Die entsprechende Handhabung der Umsatzsteuer kann sich als wesentlich für das Aufrechterhalten der Liquidität erweisen. Anstelle der standardmäßigen Steuererstattung innerhalb einer Frist von 60 Tagen ist die Möglichkeit der Erstattung innerhalb von 25 Tagen in Erwägung zu ziehen. Wann wird das möglich sein? Das Recht auf beschleunigte Erstattung der Umsatzsteuer steht vor allem zum Zeitpunkt der Begleichung der Einkaufsrechnungen, die die Grundlage der Steuererstattung darstellen, zu. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur die Bezahlung dieser Rechnungen von deren Begleichung zeugt, sondern für die Beantragung der beschleunigten Erstattung zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Darüber hinaus ist ein Antrag auf Umbuchung des Umsatzsteuerbetrags von dem Umsatzsteuerkonto auf das Kontokorrentkonto in Erwägung zu ziehen.

Des Weiteren ermöglicht die Vergünstigung für uneintreibbare Schulden es einem Gläubiger, der zur Abrechnung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, die Steuerbemessungsgrundlage und die Umsatzsteuer aus der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen im Inland um Forderungen, deren Uneinbringlichkeit glaubhaft gemacht wurde (d.h. die innerhalb der vorgesehenen Frist weder beglichen noch anderweitig verkauft wurden) zu korrigieren.

Sinnvoll ist auch die Einführung interner Verfahren zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfassung des Zeitpunkts der Entstehung der Steuerpflicht und der Rechnungsstellung, so dass die geschuldete Umsatzsteuer zum richtigen Zeitpunkt abgerechnet werden kann. Alle diese Mechanismen erfordern die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, jedoch sind sie in Zeiten des Konjunkturabschwungs wichtige Werkzeuge zur Stärkung der Unternehmensliquidität.

4.


WIE LÄSST SICH DIE IMPORTBESTEUERUNG OPTIMIEREN?



BITTE BEACHTEN SIE:

Die Umsatzsteuervorschriften ermöglichen die Wareneinfuhr in einem vereinfachten Verfahren. Dank dieser Lösung können Unternehmer die Einfuhr anstatt in der Zollanmeldung im Rahmen der Umsatzsteuererklärung abrechnen. Dies ist eine wesentliche Erleichterung für Unternehmer, die es ihnen ermöglicht, die Unternehmensliquidität zu stärken

KONTAKT



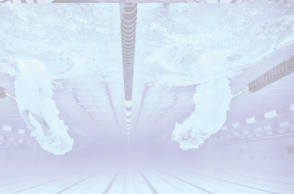
Adrian Maczura
Tax Advisor (Polen), Manager
M +48 606 640 095
adrian.maczura@roedl.com



Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens kann die Liquidität von Unternehmen, die Waren einführen, stärken. Dies erfordert jedoch die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen.

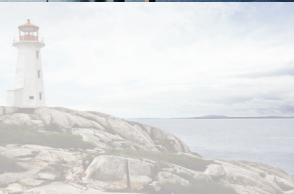
Die Absicht, die Umsatzsteuer auf eingeführte Waren in der Steuererklärung abzurechnen, muss dem Leiter des zuständigen Zoll- und Finanzamtes, in dem der Steuerpflichtige die Formalitäten in Zusammenhang mit der Wareneinfuhr erledigt, innerhalb der vorgesehenen Frist gemeldet werden. Zu den formalen Anforderungen zählt u.a. die Vorlage bestimmter Erklärungen und Bescheinigungen sowie des vollständigen Satzes an zusätzlichen Dokumenten. Innerhalb der vorgesehenen Frist ist auch die Dokumentation vorzulegen, die die Abrechnung der Steuer bestätigt, und im Falle des Verzichts auf diese Abrechnungsmethode ist der Leiter des Finanzamtes hiervon zu benachrichtigen.

Da die Steuer nicht in der Zollanmeldung abgerechnet werden muss und in der Umsatzsteuererklärung abgerechnet werden kann, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, dem Leiter des Zoll- und Finanzamtes Dokumente vorzulegen, die nachweisen, dass die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer in der Umsatzsteuererklärung binnen 4 Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die diesbezügliche Steuerpflicht entstand, abgerechnet wurde. Hierbei ist es jedoch erforderlich, die notwendigen Unterlagen ordnungsgemäß vorzubereiten und die Abrechnung der Steuer entsprechend zu dokumentieren. Die Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten kann dazu führen, dass die Steuer samt Zinsen abgeführt werden muss.



5.

WIE LASSEN SICH DIE FORDERUNGEN DES UNTERNEHMENS OPTIMAL VERWALTEN?



BITTE BEACHTEN SIE:

Effektives Forderungsmanagement stellt einen Faktor dar, der wesentlichen Einfluss auf die Aufrechterhaltung der Liquidität des Unternehmens hat. Die ergriffenen Maßnahmen, die laufende Überprüfung der zustehenden Forderungen und deren entsprechendes Management können zu einer Senkung der Steuerbelastung und zu einer Stärkung der Liquidität führen.

KONTAKT



Anna Piskor
Tax Advisor (Polen), Manager
M +48 728 961 326
anna.piskor@roedl.com

Bei dem überwiegenden Teil der den Unternehmern im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von der polnischen Regierung vorgeschlagenen Maßnahmen sind die Unterstützungsleistungen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität des Unternehmens zu ergreifen.

Eine dieser Maßnahmen könnte das ordnungsgemäße Management der Forderungen sein, die Geschäftspartnern gegenüber der Gesellschaft zustehen. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert die Möglichkeit von Abschreibungen auf nicht eintreibbare Forderungen zu überprüfen (dies ermöglicht die Minderung der Steuerbelastung), Factoring-Leistungen in Anspruch zu nehmen oder die Vergünstigung für uneintreibbare Schulden zu nutzen. Es handelt sich hierbei um Werkzeuge, die zwar auch in der Vergangenheit zur Verfügung standen, jedoch in der aktuellen Zeit der wirtschaftlichen Schwierigkeiten an Bedeutung gewinnen. Jede dieser Maßnahmen generiert diverse Pflichten aufseiten des Gläubigers. Die detaillierte Überprüfung der verfügbaren Möglichkeiten sowie etwaiger Konsequenzen der ergriffenen Maßnahmen sollte den ersten Schritt auf dem Weg zu einer Stabilisierung der Finanzlage der Gesellschaft darstellen.

6.

WIE LÄSST SICH DIE VERSCHULDUNG OPTIMAL VERWALTEN?



BITTE BEACHTEN SIE:

Die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auftretenden Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Liquidität können es notwendig machen, weitere Verpflichtungen einzugehen. Ein effektives Schuldenmanagement und eine Strukturierung der Verschuldung können die Liquidität des Unternehmens erheblich verbessern und eine Senkung der Kosten solcher Maßnahmen ermöglichen.

KONTAKT



Anna Piskor
Tax Advisor (Polen), Manager
M +48 728 961 326
anna.piskor@roedl.com

Die von der polnischen Regierung im Rahmen des sog. „Krisenschutzschilds“ eingeführten Maßnahmen können sich für manche Unternehmen als nicht ausreichend erweisen. Aus diesem Grund kann es für die Erhaltung der laufenden Liquidität als notwendig sein, weitere Verbindlichkeiten einzugehen. In dieser Situation ist es erforderlich, die Passiva ordnungsgemäß zu verwalten, so dass die verfügbaren Lösungen auf eine möglichst effektive Weise genutzt werden können.

Die entsprechende Strukturierung der Verschuldung, einschließlich der Überprüfung der Finanzierungsmöglichkeiten, die eindeutige Bestimmung der damit verbundenen Haftung und Kosten bzw. die Inanspruchnahme der Möglichkeiten, die sich aus der Beteiligung an einer Kapitalgruppe ergeben, sind wesentliche Faktoren, die die Wahl der Finanzierungsform beeinflussen. Einerseits besteht die Möglichkeit Nachschüsse zu erhalten, Darlehen zu erlassen oder in Kapital umzuwandeln, andererseits sind jedes Mal die steuerlichen Konsequenzen zu überprüfen, die die einzelnen Lösungen hervorrufen.

Das optimale Management der bereits vorhandenen Schulden und die Überprüfung der verfügbaren Möglichkeiten sind ein Faktor, der wesentlichen Einfluss auf die Aufrechterhaltung der laufenden Liquidität des Unternehmens hat. Sollten Sie planen, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, so empfehlen wir Ihnen, die möglichen Arten einer Strukturierung der Verschuldung zu überprüfen.

7. WELCHE MASSNAHMEN KÖNNEN UNTERNEHMEN ERGREIFEN, DIE ZU KAPITALGRUPPEN GEHÖREN?



BITTE BEACHTEN SIE:

Geschäfte mit verbundenen Unternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaft. Die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auftretenden Schwierigkeiten und Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld können die bestehenden Modelle im Bereich der Verrechnungspreise beeinflussen.

KONTAKT



Daria Walkowiak
Attorney at Law (Polen), Senior Associate
T +48 539 191 048
daria.walkowiak@roedl.com

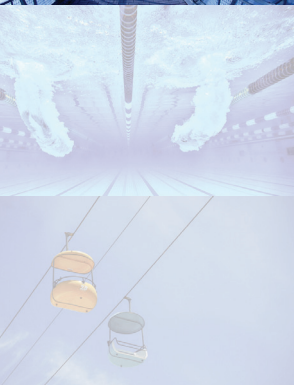
Einer der Bereiche, in dem das Unternehmen gezwungen sein kann, effektive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der laufenden Liquidität zu ergreifen, sind Geschäfte, die im Rahmen einer Unternehmensgruppe abgewickelt werden. In diesem Bereich können von COVID-19-Folgen betroffene Unternehmen die gegenseitigen Abrechnungen im Hinblick auf Folgendes einer näheren Überprüfung unterziehen:

1. Zahlungsfristen für gruppeninterne Rechnungen;
2. Kalkulation des Verrechnungspreises im Rahmen einzelner Geschäfte (Warenlieferung, Dienstleistungserbringung, Erteilung von Darlehen);
3. Vertragliche Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen: Aussetzung/Kündigung von Darlehensverträgen; Neuverhandlung von Gruppenverträgen;
4. Verwaltung der Ressourcen des Unternehmens;
5. Aktive und bewusste Verschiebung von Funktionen und Risiken im Rahmen der Gruppe verbundener Unternehmen.

Die Bandbreite der Werkzeuge kann unterschiedlich sein, je nach den Geschäften, die in der betreffenden Unternehmensgruppe getätigt werden, und der Auswirkung der Pandemie auf die betreffende Branche. Sämtliche Handlungen müssen marktüblich sein und die Interessen und die Finanzlage aller an dem durchgeführten Geschäft beteiligten Unternehmen berücksichtigen. Die Auswahl und Anpassung der anwendbaren Werkzeuge erfordert jedes Mal eine individuelle Analyse unter Berücksichtigung der Regelungen der internen Verrechnungspreispolitik.

8.

WELCHE MASSNAHMEN KÖNNEN SWZ-GESELLSCHAFTEN ERGREIFEN?



BITTE BEACHTEN SIE:

Die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Liquidität bei gleichzeitig gefährdetem Eingang von Einnahmen (oder der Gefahr eines erheblichen Rückgangs) über einen unabsehbaren Zeitraum hinweg haben zu der Notwendigkeit geführt, die – insbesondere mit der Beschäftigung verbundenen – Fixkosten zu senken. Ein effektives Kostenmanagement muss auch die Analyse der Krisensituation im Hinblick auf die bestehende SWZ-Genehmigung/den Förderbescheid berücksichtigen, denn eine Verletzung der darin vorgesehenen Bedingungen hat für den Investor reale negative finanzielle Konsequenzen.

KONTAKT



Magdalena Szwarc
Tax Advisor (Polen), Senior Associate
M +48 882 786 773
magdalena.szwarc@roedl.com

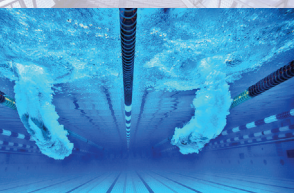
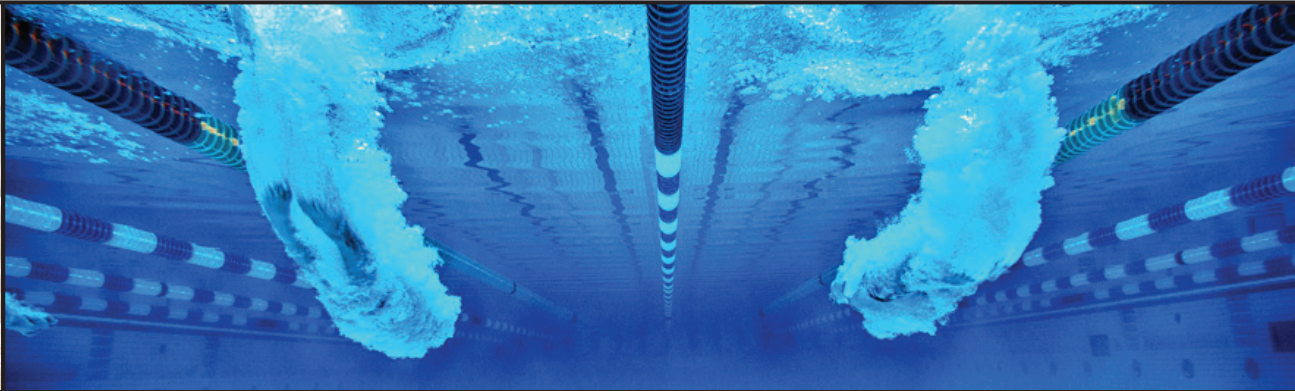
Es ist zu beachten, dass der Förderbescheid/die SWZ-Genehmigung von dem zuständigen Wirtschaftsminister aufgehoben bzw. entzogen werden kann, wenn die darin festgelegten Bedingungen grob verletzt werden. Als Verletzung gelten insbesondere: die Einstellung (Minderung) der erklärten Investition, auch infolge einer plötzlichen und unerwarteten Verschlechterung der Finanzlage des Unternehmens, oder die Minderung der Arbeitnehmerzahl. Eine Kürzung der Arbeitszeit eines Teils der Arbeitnehmer im Rahmen des sog. Krisenschutzschildes kann dazu führen, dass die erforderliche Beschäftigtenzahl nicht aufrechterhalten wird.

Die Aufhebung des Förderbescheids (der Entzug der Genehmigung) führt dazu, dass die öffentliche Beihilfe samt Zinsen zurückgezahlt werden muss. Für Investoren, die über mehrere Genehmigungen/Förderbescheide verfügen, besteht auch das reale Risiko, dass sie zur Rückzahlung der maximal zulässigen Beihilfe verpflichtet sein werden, ungeachtet des tatsächlichen in Anspruch genommenen Limits.

Aus diesem Grund ist es von so großer Bedeutung, den Einfluss der gegenwärtigen Krisensituation sowie der angewandten Maßnahmen des „Krisenschutzschildes“ auf die in den bereits erteilten Genehmigungen/Förderbescheiden genannten Bedingungen zu analysieren. Dank einer entsprechend frühzeitigen Einführung passender Lösungen und Modifikationen wird es möglich sein, negative Folgen in Form der Rückzahlung der öffentlichen Beihilfe zu vermeiden.

9.

WIE KANN MAN ZUSÄTZLICHE GELDMITTEL EINWERBEN?



BITTE BEACHTEN SIE:

Insbesondere in der Zeit der COVID-19-Pandemie stehen viele Unternehmen vor der Frage, woher sie zusätzliche Geldmittel beziehen können. Ist eine Einschränkung der Produktion die Lösung (falls ja, wie sollen die Arbeitsplätze erhalten werden?), oder sollte – ganz im Gegenteil – auf Forschung und Entwicklung im Rahmen des Tätigkeitsprofils gesetzt werden? Eine Hilfestellung bei dieser Entscheidung können die F+E-Vergünstigungen, die IP-Box und der „Krisenschutzschild“ liefern.

Gleichzeitig können die Unternehmer weiterhin die F+E-Vergünstigung aus den Vorjahren in Anspruch nehmen und sogar zusätzliche Vorteile erhalten – insbesondere, wenn Sie infolge der Pandemie Innovationen eingeführt haben, die mit der Bekämpfung von COVID-19 verbunden sind.

Ungeachtet der Größe des Unternehmens oder des Sektors, in dem es tätig ist, macht es die F+E-Vergünstigung möglich, die Steuerbemessungsgrundlage ein weiteres Mal um die zuvor bereits als Betriebsausgaben eingestuften Aufwendungen, die förderfähige Kosten darstellen, zu mindern. Folglich können die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen in der Steuerabrechnung „doppelt“ erfasst werden. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahreserklärung für das vergangene Steuerjahr. Bei Unternehmern, die eine mit Warenherstellung oder Dienstleistungserbringung verbundene Tätigkeit ausüben und die Bekämpfung der Folgen von COVID-19 unterstützen können, werden diese bereits bei den Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 berücksichtigt.

Die Vorschriften sehen keine besonderen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen vor, außer folgenden: Nachweis der Ausübung einer F+E-Tätigkeit (z.B. die Verbesserung eigener oder die Entwicklung neuer Technologien, Produkte, Dienstleistungen) sowie Tragung der damit verbundenen, in den Steuergesetzen genannten Aufwendungen (Löhne und Gehälter, Erwerb von RHB-Stoffen, von mit der F+E-Tätigkeit verbundenen Anlagen und Apparaturen für Forschungszwecke). Dabei ist es erforderlich, die Kosten und Einnahmen entsprechend zu dokumentieren.

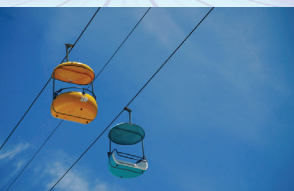
Das Recht auf Inanspruchnahme der Präferenzen steht unabhängig von den Ergebnissen der F+E-Tätigkeit zu. Sollten die Arbeiten nicht das erwartete Resultat bringen, so sind die Verluste aus der F+E-Vergünstigung über einen Zeitraum von 6 Jahren abrechenbar. Dagegen ermöglichen ein Erfolg in diesem Bereich und die Kommerzialisierung der Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten die Anwendung des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes i.H.v. 5% (sog. IP-Box-Vergünstigung).

Es empfiehlt sich, die Tätigkeit des eigenen Unternehmens aus einer anderen Perspektive zu analysieren und über alle eingeführten Innovationen nachzudenken, und zwar nicht nur (aber auch) infolge der Krisensituation.

KONTAKT



Magdalena Szwarc
Tax Advisor (Polen), Senior Associate
M +48 882 786 773
magdalena.szwarc@roedl.com



BITTE BEACHTEN SIE:

Die Folgen der COVID-19-Pandemie machen sich in unterschiedlichen Bereichen der Tätigkeit von Wirtschaftsteilnehmern bemerkbar. Viele Unternehmen haben im Rahmen ihrer Strukturen Telearbeit eingeführt, was dazu führen konnte, dass die Arbeit aus dem Ausland erbracht oder die Gesellschaft aus dem Ausland geleitet werden muss. In diesen Situationen müssen Unternehmen das Risiko der eventuellen Entstehung einer Betriebsstätte oder einer festen Geschäftseinrichtung berücksichtigen.

KONTAKT



Daria Walkowiak
Attorney at Law (Polen), Senior Associate
T +48 539 191 048
daria.walkowiak@roedl.com

Die Änderung der Organisation der Arbeit oder Unternehmensleitung, auch infolge der COVID-19-Pandemie, kann mit konkreten steuerlichen Risiken verbunden sein. Nach den Doppelbesteuerungsabkommen kann für ein polnisches Unternehmen, das seine Tätigkeit auf dem Gebiet eines anderen Staates ausübt, eine Betriebsstätte entstehen. Wenn die Mitarbeiter oder Entscheidungsträger des betreffenden Unternehmens ihre Aufgaben von einem Ort in einem anderen Land als bisher ausüben, ist auf mögliche Risikobereiche hinzuweisen:

- Entstehung einer ausländischen Betriebsstätte aufgrund der Einführung von Telearbeit;
- Änderung der steuerlichen Ansässigkeit von Gesellschaften im Zusammenhang mit dem Ort der effektiven Ausübung von Leitungsfunktionen;
- Änderung der steuerlichen Ansässigkeit natürlicher Personen.

Die grenzüberschreitende Änderung des Arbeitsortes von Mitarbeitern kann auch mit dem Risiko der Entstehung einer festen Geschäftseinrichtung verbunden sein. Aus diesem Grund müssen im Zusammenhang mit der in einem anderen Land ausgeübten Tätigkeit die Kriterien der Beständigkeit, der Nutzung von technischer und personeller Ausstattung und auch der Möglichkeit, Dienstleistungen für den eigenen Bedarf in Anspruch zu nehmen, genau analysiert werden. Jeder Fall bedarf einer individuellen und genauen Überprüfung.

www.roedl.pl

Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie bitte das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl 

Teilen wir unser Wissen miteinander! | Tax & Law News | SWZ-News | EE-News | Newsletter Polen

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE



Rödl & Partner

Danzig
al. Grunwaldzka 472B
80-309 Gdańsk
T: +48 22 210 69 88
gdansk@roedl.com

Krakau
ul. Skąlecka 2
31-065 Kraków
T: +48 12 378 66 00
krakow@roedl.com

Warschau
ul. Sienna 73
00-833 Warszawa
T: +48 22 696 28 00
warszawa@roedl.com

Gleiwitz
ul. Zygmunta Starego 26
44-100 Gliwice
T: +48 32 330 12 00
gliwice@roedl.com

Posen
ul. Górkki 7
60-204 Poznań
T: +48 61 864 49 00
poznan@roedl.com

Breslau
ul. św. Mikołaja 19
50-128 Wrocław
T: +48 71 606 00 00
wroclaw@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz.

Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Herausgeber:

Rödl & Partner
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
T + 48 22 696 28 00
www.roedl.pl

Redaktion:

Agnieszka Ogórkiewicz
agnieszka.ogorkiewicz@roedl.com
Ewa Zapolna
ewa.zapolna@roedl.com